

Stadt Dornstetten
Landkreis Freudenstadt

S a t z u n g
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass von Märkten an Sonn- und Feiertagen
vom 27. März 2007

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Dornstetten am 27. März 2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1

In der Stadt Dornstetten dürfen am Ostermontag und am letzten Sonntag im Oktober jeden Jahres die Verkaufsstellen aus Anlass des Ostermontagsmarktes und des Herbstmarktes (Jahrmärkte) jeweils in der Zeit von

11.00 Uhr – 16.00 Uhr

geöffnet sein.

§ 2

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des LadÖG zu beachten.

§ 3

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Dornstetten, den 28. März 2007

Dieter Flik
Bürgermeister